

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 50.

Dresden, am 16. März

1870.

Fünzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 21. Februar 1870.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schriften auf:
a) die Petition der städtischen Collegien zu Dahlen wegen Errichtung eines ständigen Untergerichts daselbst; b) den Antrag der Abgg. Schreck und Genossen, Ersatzverbindlichkeit für Fälle der im Dienste der öffentlichen Autorität u. eingetretenen Beschädigungen; c) das königl. Decret, eine Restitution aus der Eisenbahnkasse an die Gruben der Freiburger Revier; d) das königl. Decret, ein Postulat der Stadtgemeinde Frauenstein; e) die Petition der Stadt Falkenstein, die Erlassung des rückständigen Theils eines Vorschusses betreffend. — Verathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Reform des Steuerwesens betreffend. — Verathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, Nachträge zu dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend. — Verathung des mündlichen Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen Uebernahme des Unterstützungsfonds für die Hinterlassenen der in den Burgker Kohlenwerken verunglückten Bergleute auf die Altersrentenbank betreffend, und Vorlesung und Genehmigung der darauf bezüglichen Ständischen Schrift. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 6 Uhr 15 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherr von Friesen und Dr. Freiherr von Falkenstein, des Herrn königl. Commissars Geh. Rath Dr. Hübel, sowie in Anwesenheit von 42 Kammermitgliedern.

I. K. (2. Abonnement.)

Präsident von Friesen: Es sind zuerst einige Ständische Schriften vorzutragen. Herr Kammerherr von der Planitz wird die Schrift über die Petition der städtischen Collegien zu Dahlen wegen Errichtung eines ständigen Untergerichts vortragen.

(Geschicht.)

Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Ist genehmigt und kann nun der Zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Ferner hat Herr Advocat von Schütz eine Schrift vorzutragen über den Antrag des Abg. Schreck, die Ersatzverbindlichkeit bei Beschädigung im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit betreffend.

(Geschicht.)

Ich frage die Kammer: ob sie auch diese Schrift genehmigen wolle? — Ist genehmigt und da sie auch in der Zweiten Kammer genehmigt ist, kann sie zum Abgang gebracht werden.

Ferner eine Schrift auf das königl. Decret, eine Restitution aus der Eisenbahnkasse an die Gruben der Freiburger Revier betreffend. — Herr Rittner!

(Die Schrift wird verlesen.)

Ich frage die Kammer: ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Von der Zweiten Kammer ist sie genehmigt; wird sie bei uns genehmigt? — Einstimmig. — Sie kann also zum Abgang gebracht werden.

Noch eine Schrift auf das königl. Decret, eine Unterstützung für die Stadt Frauenstein betreffend.

(Mittergutsbesitzer Rittner verliest dieselbe.)

Ich frage die Kammer: ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Sie ist genehmigt. — Von der Zweiten Kammer ist sie auch genehmigt; sie kann also zum Abgang gebracht werden.

Sodann noch eine Schrift, die Petition der Stadt Falkenstein wegen Erlaß des rückständigen Theiles eines Vorschusses betreffend.

(Wird verlesen.)

162